

**Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs-  
und Exmatrikulationssatzung  
der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 3. Juni 2025**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

**1.**

In § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Zu den Studierenden gemäß Satz 1 gehören auch die Jungstudierenden und die Teilnehmer\*innen des Talent-Programms der Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 BayHIG mit Ausnahme der Jungstudierenden im Jungstudium Tanz an der Ballett-Akademie der Hochschule. <sup>3</sup>Jungstudierende im Jungstudium Tanz an der Ballett-Akademie werden als Gaststudierende gemäß § 15 und § 16 immatrikuliert.“

**2.**

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen; die nachfolgenden Nummern werden neu nummeriert.

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden folgende Worte gestrichen: „im Original oder beglaubigter Kopie;“

§ 3 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst: „9. bei minderjährigen Studierenden die von einem\*einer der gesetzlichen Vertreter\*innen zu unterschreibende Einwilligungserklärung zur Aufnahme eines Studiums bzw. einer Teilnahme am Talent-Programm.“

In § 3 wird folgender Absatz 3 neu aufgenommen:

„(3) <sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 4, 5 und 9 sind nur insoweit einzureichen, als sie der Hochschule noch nicht aus dem Bewerbungsverfahren in einfacher Kopie bzw. als

elektronisches Dokument vorliegen; die Hochschule behält sich vor, in Zweifelsfällen und stichprobenartig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 zum zweiten Hochschulsemester auf der Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu bestehen.  
²Der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge wird über das System eOffice/ePayment Bayern geführt.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

### **3.**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 87 BayHIG, einschließlich der Studierenden gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und 3 BayHIG, erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises und mit Wirkung für die gemäß Art. 76 Abs. 3 BayHIG festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.“

### **4.**

In § 6 Abs. 3 wird das Wort „anzurechnen“ durch „anzuerkennen“ ersetzt.

### **5.**

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ihrem“ durch „pflichtgemäßem“ ersetzt.

### **6.**

In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen den Worten „Mitglied der Hochschulleitung“ und „zu beantragen“ die Worte „bzw. der von diesem hierfür beauftragten Person“ eingefügt.

### **7.**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden am Ende die Worte „bei minderjährigen Studierenden auch aufgrund eines schulischen Auslandsaufenthaltes;“ eingefügt.

### **8.**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen den Worten „Mitglied der Hochschulleitung“ und „zu beantragen“ die Worte „bzw. der von diesem hierfür beauftragten Person“ eingefügt.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) können zugelassen werden.“

§ 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Gebühr für das Gaststudium ist in Anlage 1 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule festgelegt; von dieser Pauschalregelung ausgenommen sind die Jungstudierenden im Studiengang Tanz an der Ballett-Akademie (Gaststudium), bei denen sich die Gebühren nach dem jeweiligen Unterrichtsangebot bemessen.“

## 9.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 16 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises für Gaststudierende. <sup>2</sup>Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule. <sup>3</sup>Gaststudierende, mit Ausnahme der Gaststudierenden gemäß Abs. 2 Satz 4, sind nicht berechtigt, in den Räumen der Hochschule zu üben. <sup>4</sup>Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende\*r ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Vollstudierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Gaststudierende können sich in der Regel nur für Vorlesungen immatrikulieren. <sup>3</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen und im Jungstudium im Studiengang Tanz an der Ballett-Akademie (Gaststudium) ist eine Immatrikulation für andere Lehrveranstaltungsarten möglich. <sup>4</sup>Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht stattfinden sowie für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kammermusik ist nur im Einzelfall möglich; für letzteres ist Voraussetzung, dass der\*die Gaststudierende Mitglied eines Kammermusikensembles ist, von dem mindestens die Hälfte der Ensemblemitglieder Vollstudierende im Studiengang Kammermusik der Hochschule sind. <sup>5</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung bzw. einer von ihr hierfür beauftragten Person voraus; dies gilt nicht für das Jungstudium im Studiengang Tanz an der Ballett-Akademie (Gaststudium). <sup>6</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen; sie erhalten jedoch auf ihren Antrag zum Ende des Semesters, für das sie immatrikuliert waren, eine entsprechende Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen. <sup>7</sup>Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der Hochschule angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können, und kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtete Gaststudierende gem. Art. 129 BayHIG können abweichend von Satz 6 die entsprechenden Prüfungen ablegen.

(3) Die Immatrikulation als Gaststudierende\*r kann unter den Voraussetzungen des § 4 versagt werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juni 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juni 2025.

München, den 4. Juni 2025

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2025.